



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Leutkirch - Unterzeil

Gemäß § 22 Luftverkehrsordnung (LuftVO) Abs. 1 i.V.m. § 29 LuftVG werden für den Flugverkehr am Verkehrslandeplatz Leutkirch - Unterzeil folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1. Der Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln (VFR) tags und im Rahmen der veröffentlichten und genehmigten Zeiten nachts durchgeführt werden.
- 1.2. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Verkehrslandeplatz Sprechfunkkontakt mit „Leutkirch INFO“ aufzunehmen.
- 1.3. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 1.4. Platzrunden sind entsprechend der Sichtflugkarte zu fliegen. Weiterhin wird auf die Einhaltung der Ein- und Ausflugstrecken der Platzrunde aus Lärmschutzgründen, sowie die Einhaltung der Mindestüberflughöhen über den beiden Verkehrswegen südwestlich des Start- und Landebahn (SLB) verwiesen.
- 1.5. Auf die Luftraumstruktur des Verkehrsflughafens Memmingen wird besonders hingewiesen
- 1.6. Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften, insbesondere der Stadt Leutkirch, ist aus Lärmschutzgründen zu vermeiden.

2. Motorflugbetrieb

- 2.1. Motorgetriebene Flugzeuge nutzen die Motorplatzrunde in 2800 ft MSL entsprechend der Sichtflugkarte südlich des Flugplatzes.
- 2.2. Der Ein- und Ausflug in die Platzrunde ist über die eingezeichneten Ein- und Ausflugstrecken zu erfolgen. Das Überfliegen der Sprungzone ist nicht gestattet.
- 2.3. Die Grasrollbahn zum Startpunkt 23 darf bei Betrieb der Start- und Landebahn 23 von Luftfahrzeugen über 2000 kg maximale Startgewicht (MTOW) und Motorseglern nur dann benutzt werden, wenn kein anderes Luftfahrzeug einen Start oder eine Landung beabsichtigt. Auf die Hinweise von Leutkirch INFO ist zu achten.
- 2.4. Drehflügler benutzen für Starts und Landungen die Start- und Landebahn 05/23.
- 2.5. Direktan- und abflüge auf die Start- und Landebahnen 05 und 23 sind im Einzelfall zulässig, wenn Leutkirch INFO zugestimmt hat und der Platzrundenverkehr dem nicht entgegensteht.

3. Segelflugbetrieb

- 3.1. Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, ist der Segelflugbetrieb auf der Grundlage der Segelflug-Betriebs-Ordnung (SBO) des dafür beauftragten Verbandes, in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- 3.2. Segelflugzeuge fliegen die Segelflugplatzrunde entsprechend der Sichtflugkarte nördlich des Flugplatzes.
- 3.3. Im Bereich der Motorflugplatzrunde ist der Segelflug nicht gestattet.
- 3.4. Am Verkehrslandeplatz Leutkirch- Unterzeil ist nur der Flugzeugschleppbetrieb zugelassen.
- 3.5. Der Flugzeugschlepp hat die südliche Motorplatzrunde in 2800 ft MSL zu nutzen.
- 3.6. Der Schleppseilabwurf ist nur an den von der Flugleitung bestimmten Stellen durchzuführen.
- 3.7. Nach dem Schleppseilabwurf kann eine verkürzte Platzrunde im südöstlichen Bereich geflogen werden.

4. Fallschirmsprungbetrieb

- 4.1. Fallschirmsprungbetrieb bedarf der Zustimmung der Flugleitung.
- 4.2. Auf Verlangen der Flugleitung ist am Boden ein Luftraumbeobachter einzusetzen.
- 4.3. Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer die Zustimmung der Flugleitung einzuholen und sich davon zu überzeugen, dass keine Flugzeuge in den Platzrunden, im direkten An- oder Abflug sich befinden.
- 4.4. Beim Sprungbetrieb darf bei Sprungfallschirmen in einem Umkreis von 250 m um die Fallschirmlandezone kein Flugzeug am Boden in Betrieb sein. Für Flächenfallschirme kann der Wert auf 100 m verringert werden. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 10 Knoten verdoppeln sich die Werte.

5. Freiballonbetrieb

- 5.1. Bei Freiballonbetrieb ist der Luftaufsicht ein verantwortlicher Startleiter zu benennen. Der Startleiter ist an die Weisungen der Luftaufsicht gebunden und hat mit dieser während des Füll- und Startvorgangs Verbindung zu halten.
- 5.2. Der Startleiter hat sicherzustellen, dass ein Ballonstart nur dann erfolgen darf, wenn auf der Eisenbahnstrecke Memmingen – Leutkirch kein Zug zu erwarten ist, der die Ballonstartstelle zu der vorgesehenen Startzeit passiert.

6. Sonstiger Verkehr auf den Betriebsflächen

- 6.1. Während den Betriebszeiten dürfen sich nur Flugplatzbetriebsfahrzeuge auf den Flugbetriebsflächen bewegen.
- 6.2. Sonstige Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen die Flugbetriebsflächen nur mit erhaltener Erlaubnis der Luftaufsicht benutzen.

7. Örtliche Flugbeschränkungen

Flüge nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie im Such-, Rettungs- und Katastropheneinsatz und zur Hilfeleistung bei Gefahr für Leib und Leben einer Person sind von Einschränkungen ausgenommen.


8. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 01. Januar 1982 (NfL I – 4/82) sowie die Änderungen zu dieser Regelung vom 01. Januar 1987 (NfL I – 25/87) und vom 03. März 2005 (NfL I – 51/05) aufgehoben.

Stuttgart, den 02.05.2022
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit
Az.: RPS46_2-3846-126/4



Kalbfell